

 **Bundeskanzleramt**

Bundesministerin für Frauen,
Familien und Jugend

bundeskanzleramt.gv.at

Mag.^a Ines Stilling

Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.130/0055-IIM/2019

Wien, am 09. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Holzinger-Vogtenhuber, BA, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Juli 2019 unter der Nr. **4058/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6 und 9 bis 14:

- *Viele Bundesländer bringen Minderjährige auch weit entfernt von ihrer Familie und dem gewohnten Umfeld in einem anderen Bundesland unter (zB Burgenland 29,22%) wie im Sonderbericht der Volksanwaltschaft (Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen 2017, S. 25ff) angeführt wird. Welche Schlüsse werden seitens des Ministeriums daraus gezogen und wie will man dem entgegenwirken?*
- *Regelmäßige Besuchs- bzw. Kontaktmöglichkeiten werden von sämtlichen internationalen Standards gefordert, zB in den Havana-Regeln, den Beijing-Regeln (vgl. Volksanwaltschaftsbericht S. 91f) oder im Artikel 8 der Menschenrechtskonvention. Sind diese Kontaktmöglichkeiten derzeit in ausreichender Form gegeben?*

- *Regelmäßige Besuchs- bzw. Kontaktmöglichkeiten werden von sämtlichen internationalen Standards gefordert, zB in den Havana-Regeln, den Beijing-Regeln (vgl. Volksanwaltschaftsbericht S. 91f) oder im Artikel 8 der Menschenrechtskonvention. Welche Maßnahmen werden seitens des Ministeriums getroffen, um diese Vorgaben ausreichend zu erfüllen?*
- *In der Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes des ÖIF heißt es, dass in der gesamten Alterskohorte der 0- bis 18-Jährigen in Österreich im Jahr 2017 bei 2,7% der Kinder und Jugendlichen einmal bzw. mehrmals eine Gefährdungsabklärung eingeleitet wurde.*
 - a. *Wie erklärt man sich diesen hohen Wert?*
 - b. *Welche Maßnahmen werden angedacht, um diesen Wert zu senken?*
 - c. *Ist die Präventionsarbeit aus Ihrer Sicht ausreichend?*
- *Der Großteil der budgetären Mittel wird laut Kinder- und Jugendhilfestatistik 2017 (S. 42) für die volle Erziehung aufgewendet und nur ein geringer Teil für andere Erziehungshilfen. So sind es beispielsweise in Wien 94,8% der Ausgaben, die für die „volle Erziehung“ ausgegeben werden, im Bundesschnitt sind es immerhin noch 76,1%.*
 - a. *Wäre es aus Ihrer Sicht nicht sinnvoller, verstärkt in präventive Maßnahmen zu investieren, da diese im Vergleich zur „vollen Unterbringung“ auch günstiger und nachhaltiger sein können?*
 - b. *Wäre es aus Ihrer Sicht nicht sinnvoller, verstärkt in Maßnahmen der „Erziehungshilfe in den Familien“ – dh. ohne die Herausnahme des Kindes/des Jugendlichen aus der Familie – zu investieren, da diese Maßnahmen im Vergleich zur „vollen Unterbringung“ auch günstiger und nachhaltiger sein können?*
- *Die Empfehlung 1 des Forschungsberichts des ÖIF (Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes) fordert auf Seite 117: „Ausbau der zeitlichen und finanziellen Ressourcen zur Sicherstellung der weiteren Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und anderen Gefährdungen“.*
 - a. *Wie soll diese Empfehlung umgesetzt werden?*
 - b. *Wie wollen Sie das vor dem Hintergrund, dass 16% der SozialarbeiterInnen im letzten Jahr mehr als 101 Betreuungsfälle hatten, sicherstellen?*
- *Im Fachdiskurs besteht Einigkeit, dass in dem höchst sensiblen öffentlichen Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe eine qualitätsvolle Betreuung unabdingbar ist. Wie wollen Sie eine solche qualitätsvolle Betreuung in Anbetracht der „Verlängerung“ der Gesetzgebungskompetenz sicherstellen?*
- *In der Publikation „Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe“ von FICE Austria, Volksanwaltschaft sowie weiteren Organisationen wird angeführt, dass sich die Anforderungen an private sowie öffentliche Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern mitunter beträchtlich unterscheiden. Beispielsweise wird von „unterschiedlichen Qualitätsanforderungen an die Betreuungsprozesse in sozialpädagogischen Einrichtungen“ gesprochen. Welche Maßnahmen wollen Sie hier für eine Verbesserung setzen*

und welche Schritte setzen Sie für eine bundesweite Vereinheitlichung der Standards in diesem Bereich?

- In der Publikation „Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe“ von FICE Austria, Volksanwaltschaft sowie weiteren Organisationen wird angeführt, dass sich die Anforderungen an private sowie öffentliche Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern mitunter beträchtlich unterscheiden. Beispielsweise wird von nicht einheitlichen Personalschlüsseln gesprochen. Welche Maßnahmen wollen Sie hier für eine Verbesserung setzen und welche Schritte setzen Sie für eine bundesweite Vereinheitlichung der Standards in diesem Bereich?*
- In der Publikation „Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe“ von FICE Austria, Volksanwaltschaft sowie weiteren Organisationen wird angeführt, dass sich die Anforderungen an private sowie öffentliche Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern mitunter beträchtlich unterscheiden. Beispielsweise wird von „unterschiedlichen Personalbesetzungen (doppelt vs einfach)“ gesprochen. Welche Maßnahmen wollen Sie hier für eine Verbesserung setzen und welche Schritte setzen Sie für eine bundesweite Vereinheitlichung der Standards in diesem Bereich?*
- In der Publikation „Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe“ von FICE Austria, Volksanwaltschaft sowie weiteren Organisationen wird angeführt, dass sich die Anforderungen an private sowie öffentliche Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern mitunter beträchtlich unterscheiden. Beispielsweise wird von „unterschiedlichen Ausbildungsanforderungen und Qualifikationsprofilen“ gesprochen. Welche Maßnahmen wollen Sie hier für eine Verbesserung setzen und welche Schritte setzen Sie für eine bundesweite Vereinheitlichung der Standards in diesem Bereich?*
- In der Publikation „Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe“ von FICE Austria, Volksanwaltschaft sowie weiteren Organisationen wird angeführt, dass sich die Anforderungen an private sowie öffentliche Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern mitunter beträchtlich unterscheiden. Beispielsweise wird von unterschiedlichen Gruppengrößen gesprochen. Welche Maßnahmen wollen Sie hier für eine Verbesserung setzen und welche Schritte setzen Sie für eine bundesweite Vereinheitlichung der Standards in diesem Bereich?*

Die Fragen betreffen Angelegenheiten der Vollziehung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, die gemäß Artikel 12 Bundes-Verfassungsgesetz in die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesländer fallen.

Zu Frage 4 wird allgemein festgehalten, dass eine hohe Anzahl an Gefährdungsmeldungen, die Abklärungen auslösen, ein Indiz für eine erhöhte Sensibilität von Fachkräften sowie Bürgerinnen und Bürgern für die Bedürfnisse von Kindern darstellt und daher zu begrüßen ist. Erst die

Anzahl der Erziehungshilfen gibt Aufschluss über die tatsächliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen.

Zu Frage 7:

- *Die Empfehlung 7 des Forschungsberichts des ÖIF (Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes) fordert auf Seite 122 die „Formulierung und Implementierung österreichweit einheitlicher Standards“. Wie ist diese Implementierung bundeseinheitlicher Standards mit der Kompetenzverschiebung zu den Ländern in Einklang zu bringen?*

Dem Bund kommt in diesem Zusammenhang keine Zuständigkeit zu, weil es sich bei der Festlegung von Standards um Akte der Vollziehung handelt, für die schon nach geltender Rechtslage ausschließlich die Bundesländer zuständig sind. Einer (wünschenswerten) Abstimmung der Länder steht jedoch weder die geltende noch die zukünftige Rechtslage entgegen.

Zu Frage 8:

- *Gibt es Pläne des Ministeriums zu einer gesonderten Evaluierung der Gefährdungsabklärungen?*

Mit der Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. I Nr. 14/2019, wurde eine Kompetenzzentflechtung dahingehend vorgenommen, dass in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes entfällt und die Gesetzgebungskompetenz zur Gänze den Bundesländern übertragen wird. Diese Kompetenzänderung tritt unter der aufschiebenden Bedingung in Kraft, dass eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern gemäß Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz über die Kinder- und Jugendhilfe abgeschlossen wird. Im Hinblick auf die Kompetenzänderung gibt es keine Pläne des Ressorts zu einer gesonderten Evaluierung der Gefährdungsabklärungen.

Mag.^a Ines Stilling

